

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6ddb623f-d691-3c7f-8970-b5ec689f2302>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Lufrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben (TRGS 560)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 560
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRGS 560 - Grenzen für die Lufrückführung

(1) Lufrückführung ist ausnahmslos nicht zulässig bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, für die Regelungen nach § 16 in Verbindung mit [Anhang II Nummer 2 und Nummer 6 GefStoffV](#) bestehen.

(2) Nach [§ 10 Absatz 5 GefStoffV](#) ist die Lufrückführung nicht zulässig. Es gibt Ausnahmen, die in Absatz 5 bis 7 beschrieben werden.

(3) Die gereinigte Luft ist als Fortluft ins Freie abzuführen, sofern dies betrieblich möglich und verhältnismäßig ist.

(4) Die gereinigte Luft ist als Fortluft ins Freie abzuführen, sofern die Wärmerückgewinnung über Wärmerückgewinnungssysteme betrieblich möglich und verhältnismäßig ist. Die Lufrückführung ist unter Beachtung von Absatz 6 während der Heizperiode zulässig, sofern keine Wärmerückgewinnung möglich ist.

(5) Ist der Fortluftbetrieb technisch nicht umsetzbar, z. B. weil das Gerät ortsveränderlich betrieben wird oder Abluftleitungen nicht geeignet geführt werden können (z. B. Kranbetrieb), ist die Lufrückführung unter Beachtung von Absatz 6 zulässig.

(6) Bei Schwebstäuben ist eine Lufrückführung nur zulässig, wenn behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Verfahren oder Geräte eingesetzt werden (siehe [§ 10 Absatz 5 GefStoffV](#)). Bei der Lufrückführung sind Geräte mit einem Abscheidegrad von mehr als 99,995 % <sup>2</sup>, z. B. Staubklasse H, einzusetzen, sofern in stoffspezifischen TRGS keine abweichenden Anforderungen festgelegt sind. Stoffspezifische Regelungen sind u. a. zu finden in:

- [TRGS 517](#) "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen"
- [TRGS 519](#) "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"
- [TRGS 521](#) "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle"
- [TRGS 528](#) "Schweißtechnische Arbeiten"
- [TRGS 553](#) "Holzstaub"
- [TRGS 554](#) "Abgase von Dieselmotoren"
- [TRGS 559](#) "Mineralischer Staub"

(7) Für Reinigungsarbeiten sind geprüfte Industriestaubsauger oder Kehrsaugmaschine der Staubklasse H einzusetzen, sofern in stoffspezifischen TRGS keine abweichenden Anforderungen an die Lufrückführung festgelegt sind.

## Fußnoten

<sup>2</sup> Durch die zurückgeführte Luft wird die Konzentration des Gefahrstoffes im Arbeitsbereich nicht signifikant erhöht.